



## Direkte Bundessteuer

Bern, 12. Mai 2015  
HAJ / ED

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

### Rundschreiben

## ***Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit per 1. Januar 2016***

### 1 Einleitung

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Verfassungsbestimmung wird im Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur konkretisiert, welches von der Bundesversammlung am 21. Juni 2013 angenommen wurde. Die Referendumsfrist ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Damit treten die Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft. Aufgrund der Änderung von Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wurde auch die Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) per 1. Januar 2016 angepasst (SR 642.118.1).

### 2 Wichtigste Änderungen

Artikel 26 DBG wurde im Rahmen des obgenannten Gesetzgebungsverfahrens insofern geändert, als die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken pro Jahr als Berufskosten in Abzug gebracht werden können. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs gilt auch für sämtliche Fahrkosten nationaler sowie internationaler Wochenaufenthalter.

Angesichts der Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf maximal 3'000 Franken pro Jahr (entsprechend 4'285 km bei einem Ansatz von 70 Rp. pro Km) erübrigt sich die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen im Verhältnis zur Fahrleistung anordnen kann. Absatz 4 von Artikel 5 der Berufskostenverordnung wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

### 3 Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2016 erfahren keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom EFD am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer. Sie entnehmen diese Ansätze der beiliegenden Berufskostenverordnung.

Abteilung Aufsicht Kantone  
Fachdienste



Daniel Emch  
Chef

Beilage:

Berufskostenverordnung (Stand am 1. Januar 2016)